



Kreisverband Saarlouis

**Geschäftsordnung
Alternative für Deutschland Landesverband Saarland
Kreisverband Saarlouis
beschlossen und gefertigt: 23.06.2013**

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen des AfD-Kreisverbandes Saarlouis (abgekürzt AfD-Saarlouis) und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung des Kreisverbandes. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet der Vorsitzende für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands die Versammlung. Ist auch dieser betroffen, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der Versammlungsleiter zu seiner Unterstützung Stimmzählende ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Protokollführung

- (1) Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und

- die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
 - (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei einem Geschäftsordnungsantrag gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen - ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der jeweilige TOP abgeschlossen.

§ 7 Begrenzung der Redezeit

Wenn ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint und keine verfassungsgerichtlichen Bewertungen entgegenstehen, schlägt der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass Geschäftsordnungsanträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.

- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Antrag auf
 1. Vertagung der Versammlung
 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.
 3. Übergang zur Tagesordnung
 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 6. Sitzungsunterbrechung
 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 8. Schluss der Rednerliste
 9. Begrenzung der Redezeit
 10. Besondere Form der Abstimmung
 11. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, außer ein Versammlungsteilnehmer wünscht geheime Abstimmung. Wahlen zu Positionen innerhalb des Kreisverbandes müssen grundsätzlich in geheimer, freier Wahl gemäß der Satzung erfolgen.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Jede Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der Versammlungsleiter ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter über den Gang der Handlung.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gelten für alle Geschlechter